

Provinz LÜTTICH

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Gemeindeverwaltung  
BURG-REULAND

Sitzung vom 28. November 2019.

**Anwesend:** Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr KLEIS André, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitglieder.**

Herr P. SCHÖSSLER, **Generaldirektor.**

**Abwesend:** Herr SCHMITZ Romano, Gemeinderatsmitglied.

### **Punkt - 33 - der Tagesordnung.**

**Gegenstand :** Festlegung der Steuern: Steuer auf Banken und gleichgestellten Einrichtungen für die Jahre 2020-2025.

### **In öffentlicher Sitzung.**

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2020-2025 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit-, und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben, da die finanzielle Lage der Gemeinde dies verlangt.

Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

**Artikel 2:** Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

**Artikel 3:** Die Steuer wird auf 300,00 Euro pro Annahmestelle festgesetzt.

**Artikel 4:** Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens 30. September des Steuerjahres, die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

**Artikel 5:** Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen. Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

**Artikel 6:** Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

**Artikel 7:** Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

**Artikel 8:** Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

**Artikel 9:** „Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

**Artikel 10:** Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

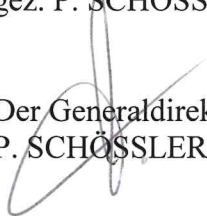
**Artikel 11:** Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-32 verbucht.

**Artikel 12:** Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht  
übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Der Generaldirektor,  
P. SCHÖSSLER



Für gleichlautenden Auszug :  
Burg-Reuland, den 29.11.2019



Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

Die Bürgermeisterin,  
M. DHUR

